

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 621

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1601

Vorfall an der Astrid-Lindgren-Grundschule Blankenfelde-Mahlow und Fehlverhalten der Schulleiterin

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Aus der Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 385 (Drucksache 7/1218) sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen ergeben sich weitere Fragen, die einer dringenden Beantwortung bedürfen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Anonymen Hinweisen zufolge soll der betreffende Syrer bereits mehrfach auffällig geworden sein. Auch habe es Verständigungsprobleme gegeben, weil er des Deutschen nicht im hinreichenden Maße mächtig sei. Kann die Landesregierung beide Vorwürfe bestätigen? Falls ja, inwiefern wurde er auffällig, seit wann sind die Auffälligkeiten bekannt und welche Konsequenzen wurden aus diesem Umstand gezogen?

Zu Frage 1: Der Landesregierung liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass die betreffende Person bereits mehrfach auffällig geworden sein soll. Zur Frage der Sprachkompetenz wird auf die Antwort zur KA 385 verwiesen, in der dargestellt wurde, dass die betreffende Person alle Voraussetzungen erfüllt, um nach § 68 BbgSchulG als sonstiges pädagogisches Personal angestellt zu sein. Als Absolvent des Refugee Teachers Program der Universität Potsdam hat die betreffende Person die verlangten Kompetenzen der deutschen Sprache im Rahmen eines Kurses, mit dem Ziel der Erreichung des europäischen Sprachniveaus B2, durch eine Prüfung nachgewiesen.

2. Hat die Schulleiterin in Klassen, in denen der betreffende Syrer als Mitglied des pädagogischen Personals tätig war, hospitiert? Falls ja, in wie vielen Fällen, wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb nicht?

Zu Frage 2: Nach § 70 Absatz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes berät und besucht die Schulleitung die an der Schule tätigen Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal im Unterricht. An der Astrid-Lindgren-Grundschule besteht die Schulleitung aus einer Schulleiterin und einer stellvertretenden Schulleiterin. Die pädagogische Unterrichtshilfe war u.a. im Unterricht der stellvertretenden Schulleiterin eingesetzt, sodass durch ein Mitglied der Schulleitung die Arbeit der Unterrichtshilfe eingeschätzt werden konnte.

3. Sowohl aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 385 (Drucksache 7/1218) als auch in der Beantwortung der Frau Bildungsministerin auf die Dringliche Anfrage Nr. 6 (Drucksache 7/1223) wurde direkt und indirekt bestätigt, dass der als sonstiges pädagogisches Personal geführte Absolvent des Refugee Teachers Program den betroffenen Schüler während der Stillarbeit am 5. März 2020 am Hals gepackt und gegen die Tafel gedrückt hat. Auch hätten zwei Schülerinnen diesen Vorgang in einem Gespräch mit der Schulleiterin o.g. Grundschule am 10. März 2020 bezeugt (vgl. Antwort der Landesregierung auf Frage 1, 1.1 bis 1.4, Drucksache 7/1218, S. 1f.). In der Antwort auf die entsprechende Nachfrage heißt es, dass Fehlverhalten des Syrer habe darin bestanden, dass er „mit der flachen Hand gegen den Brustbereich des Schülers Druck ausübte und ihn damit gegen die Tafel gedrückt“ habe. Wie erklärt sich die Diskrepanz zur bisherigen und von Augenzeugen bestätigten Schilderung des Vorgangs und welche Version gibt das Geschehen korrekt wieder? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 3: Bei der Sachverhaltsaufklärung durch den zuständigen Schulrat am 28.04.2020 in der Astrid-Lindgren-Grundschule äußerten sich die befragten Schülerinnen und Schüler in der Wortwahl unterschiedlich. Im Ergebnis der Aussagen ist davon auszugehen, dass die betreffende Person mit seiner flachen Hand Druck im Bereich der oberen Brustkorböffnung ausgeübt hat.

4. Der Syrer ist nicht nur nachweisbar körperlich übergriffig geworden - und hat somit die Gefährdung der seelischen Unversehrtheit des Schülers möglicherweise mit längerfristigen psychischen Auswirkungen billigend in Kauf genommen -, sondern hat offensichtlich in seinem Gespräch mit der Schulleitung am 10. März 2020 wissentlich die Unwahrheit gesagt, als er abstritt, dass es eine Konfliktsituation gegeben habe (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 385, Drucksache 7/1218). Sieht es die Landesregierung bei dieser Gemengelage als gerechtfertigt an, den Syrer als Konsequenz lediglich bezahlt freigestellt zu haben und falls ja, wie lässt sich das Festhalten an dieser Einschätzung nachvollziehbar begründen?

Zu Frage 4: Die Landesregierung verweist auf die Antwort zu den Fragen 8.1 bis 8.3 der Kleinen Anfrage 508.

5. Die Schulleiterin habe den Vorfall angeblich „als nicht akut“ wahrgenommen und daher die Meldefrist von 24 Stunden gemäß RS 16/17 verstreichen lassen, um „weitere Informationen zum Sachverhalt“ einholen zu können. Gleichzeitig heißt es, das Gespräch zwischen der Schulleiterin und dem Syrer habe erst am 10. März 2020 stattfinden können, da für diesen am Freitag, den 6. März, und Montag, den 9. März, kein planmäßiger Einsatz in der Schule vorgesehen war. Wäre es angesichts der Schwere der Vorwürfe nicht Aufgabe einer verantwortungsvollen Schulleitung gewesen, im Sinne rascher Aufklärung den Syrer tat-

sächlich unverzüglich, d.h. am 6. bzw. spätestens am 9. März, zu einem Gespräch zu zitieren? Falls ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die handelnden Personen? Falls nein, welche Umstände verhinderten ein solches Vorgehen?

Zu Frage 5: Es wird hierzu auf die Antwort zu den Fragen 6.1 und 6.3 der KA 508 verwiesen.

6. Stimmt die Landesregierung der Auffassung der Fragesteller zu, dass die Bestätigung eines Corona-Falls an o.g. Schule keine Rechtfertigung dafür sein kann, dass die Schulleitung bis zum 16. März 2020 wartete, bevor das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel über einen offenbar schwerwiegenden körperlichen Übergriff auf einen Schutzbefohlenen durch ein Mitglied des Lehrpersonals informiert wurde? Falls ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Schulleiterin? Falls nein, weshalb nicht?

7. Mit welcher Begründung verzichtete das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel seinerseits darauf, das MBSJ unverzüglich über o.g. Vorfall in Kenntnis zu setzen, über den es seit dem 16. März 2020 in Kenntnis gesetzt war? Bitte ausführlich begründen!

8. Welche weiteren Maßnahmen bzw. Schritte wurden seit der Beantwortung der Nachfrage auf Drucksache 7/1513 außerdem in die Wege geleitet und von wem?

Zu den Fragen 6, 7 und 8: Die Landesregierung verweist auf die Antwort zur Frage 6.3 der KA 508.

9. Das RS 16/17 definiert bestimmte strafbare Handlungen, die eine Strafanzeige nahelegen. Die Schulleiterin habe keinen der angeführten Punkte im vorliegenden Fall als strafrechtlich relevant angesehen. Erkennt die Landesregierung im bekannten Geschehen eine strafrechtlich relevante Handlung, die eine Strafanzeige nach sich ziehen müsste? Falls ja, wurde eine Strafanzeige seitens der verantwortlichen Stellen des Landes bereits in die Wege geleitet oder wird dieses Vorgehen in Erwägung gezogen? Falls nein, warum nicht? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 9: Hinsichtlich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz wird auf die Beantwortung der Fragen 8.1 und 8.2 der KA 508 verwiesen. In der Antwort zu Frage 6.2 der Kleinen Anfrage 508 wurde bereits auf Nummer 6.2 des Rundschreibens 16/17 des MBSJ hingewiesen. Der dort für die Schulleitung dargestellten Beurteilung hat sich das staatliche Schulamt angeschlossen und auf die Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden verzichtet. Das staatliche Schulamt als zuständige Behörde des Landes hat sich dabei sachgerecht an den Bestimmungen gemäß Nummer 6.2 des RS 16/17 orientiert.

10. Aus welchen Gründen sah sich die Mutter des Jungen am 6. April gezwungen, schriftlich Beschwerde beim Schulrat einzulegen und was war der Inhalt derselben? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 10: Die Mutter des betroffenen Schülers wendete sich an den zuständigen Schulrat, da ihr keine Informationen darüber vorlagen, welche weiteren Verfahrensschritte zum Umgang mit dem Sachverhalt nach dem Gespräch mit der Schulleitung und den Eltern geplant waren. In dem Schreiben (E-Mail) schilderte sie den Sachverhalt und den Inhalt des Gesprächs mit der Schulleiterin aus ihrer Sicht. Sie drückte gleichfalls aus, dass Einigkeit in der Familie darüber hergestellt wurde, keine Strafanzeige zum Sachverhalt zu stellen.

11. Die Schulleiterin sei zu einem Dienstgespräch mit der Leiterin des Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel geladen worden. Dort sei „der Sachverhalt als Dienstrechtsfrage behandelt und geklärt“ worden. Mit welchem Ergebnis wurde dieses Gespräch abgeschlossen?

Zu Frage 11: Die Schulleiterin erhielt in mündlicher und schriftlicher Form eine Weisung zur zukünftigen Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten. Dabei wurde auch verdeutlicht, wie wichtig die Einhaltung einer zeitnahen Informationsweitergabe ist.

12. Hat die Landesregierung irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die Schulleiterin und der/die Gesprächspartner im zuständigen Schulamt Brandenburg an der Havel vereinbart haben, das MBS über o.g. Vorfall wegen seiner Brisanz und negativen Auswirkungen nicht in Kenntnis zu setzen? Falls nein, wie erklärt sich die Landesregierung die Tatsache, dass sie bis zum Eingang der Kleinen Anfrage Nr. 385 (Drucksache 7/887) über den Vorfall nicht in Kenntnis gesetzt wurde und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die handelnden Personen? Bitte ausführlich begründen!

Zu Frage 12: Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

13. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf Frage 7 der Nachfrage eindeutig festgestellt, dass die „durch Corona bedingte Schulschließung [...] keinen zwingenden Grund [darstellte], der ein Gespräch zwischen der Schulleiterin und dem betroffenen Schüler verhindert hätte“. Ist es der Schulleiterin mittlerweile gelungen, dreieinhalb Monate nach dem Vorfall Kontakt mit dem Schüler aufzunehmen und erging eine Anweisung, dies zu tun, seitens des MBS oder des Staatlichen Schulamts Brandenburg? Falls ja, wann hat das Gespräch stattgefunden, wer hat daran teilgenommen und was war dessen Inhalt? Falls nicht, weshalb nicht und erkennt die Landesregierung darin eine sträfliche Vernachlässigung der Dienstpflichten aufseiten der Schulleiterin? Falls ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Falls nein, weshalb nicht?

Zu Frage 13: Nach dem Bekanntwerden des Sachverhalts im Staatlichen Schulamt Brandenburg a.d.H. wurde durch die Leiterin entschieden, dass die Sachverhaltsklärung von dem regional zuständigen Schulrat übernommen wird. Die Schulleiterin wurde mit dieser Handlungsweise entlastet, was nicht einer Vernachlässigung ihrer Pflichten gleichkommt.

14. Nicht nur der o.g. Vorfall lässt massive Zweifel an der fachlichen und charakterlichen Eignung der Schulleiterin für die Ausübung ihres Amtes aufkommen. In einem öffentlich einsehbareren Bericht über eine Schulvisitation¹ an der Eichwalder Humboldt-Grundschule, die im Mai 2009 durchgeführt worden war, werden der Schulleiterin - die zum damaligen Zeitpunkt die Geschäfte der Schulleiterin nur noch kommissarisch führte - seitens der Lehrer der Humboldt-Grundschule, seitens der befragten Eltern, insbesondere aber auch seitens der Autoren des Berichts eine katastrophale Amtsführung attestiert. So wurde die von ihr geführte Kommunikation mit Lehrerkollegen und Eltern als „undiplomatisch und inkompetent“ beschrieben.² Aus Sicht der befragten Lehrer wurden ihr „mangelnde Kenntnisse zu schulorganisatorischen Fragen und geringe Führungskompetenzen sowie das Fehlen demokratischer Schlüsselqualifikationen“ vorgeworfen.³ Die befragten Eltern und Lehrer hätten den Wunsch geäußert, dass nach „langer Zeit der Auseinandersetzungen an der Schule [...] ein entspanntes, vorurteilsfreies Verhältnis zu einem neuen Schulleiter [...]“⁴ eintreten möge. Das Schulvisitationsteam, die Autoren des o.g. Berichts, kamen daraufhin zu dem Schluss, dass „[e]ine Neubesetzung der Schulleiterstelle [...] sinnvoll und notwendig [erscheint].“⁵ Darüber hinaus berichtet ein ehemaliger Schüler, der von der damaligen Schulleiterin der Humboldt-Grundschule im Fach Geschichte unterrichtet wurde, dass ein verspätetes Eintreffen zum Geschichtsunterricht von bis zu vierzig Minuten üblich war und er selbst bzw. Klassenkameraden sich bei der damaligen Sekretärin beinahe wöchentlich nach dem Verbleib ihrer Lehrerin erkundigen mussten. Der Klassenverband blieb während des Fernbleibens der Schulleiterin durchgehend unbeaufsichtigt.

14.1 Hat die Schulleiterin ihr Amt als Schulleiterin der Humboldt-Grundschule im Jahr 2009 von sich aus niedergelegt oder war dies die Folge disziplinarrechtlicher Maßnahmen seitens der Schulbehörde? Bitte ausführlich begründen!

14.2 Anonymen Hinweisen zufolge soll es auch an der Humboldt-Grundschule unter der damaligen Schulleiterin zu einem Gewaltvorfall gekommen sein. Auch damals sei zu spät reagiert worden und es ist der Vorwurf der absichtlichen „Verschleierung“ der Vorgänge gegenüber der Schulleiterin erhoben worden. Kann die Landesregierung einen solchen Vorgang bestätigen? Falls ja, welcher Natur war dieser Gewaltvorfall? Falls nein, aus welchem konkreten Anlass wechselte die Schulleiterin an die Astrid-Lindgren-Grundschule?

14.3 Musste sich die damalige Rektorin der Humboldt-Grundschule und jetzige Leiterin der Astrid-Lindgren-Grundschule Blankenfelde-Mahlow vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an letztgenannter Schule einem Bewerbungsverfahren stellen? Wenn ja, in welchem Zeitraum wurde das Verfahren abgehalten, wie viele Bewerber gab es damals und was qualifizierte die Dame nach den negativen Erfahrungen in Eichwalde für eine weitere Ausübung ihrer Tätigkeit als Schulleiterin an der Astrid-Lindgren-Grundschule? Falls nein, nach welchen Prinzipien/auf welcher Grundlage erfolgte ihre Einsetzung an der neuen Schule? Bitte jeweils ausführlich begründen!

¹ Vgl.: M. Berthold/M. Zinckernagel, Bericht zur Schulvisitation an der Humboldt-Grundschule in Eichwalde (Staatliches Schulamt Wünsdorf; Schulträger: Gemeinde Eichwalde) Schulbesuch: 18./19. Mai 2009, Ludwigsfelde, 30.06.2009: <https://www.yumpu.com/de/document/read/5341365/3-grundlagen-des-berichts-humboldt-grundschule-eichwalde>, letzter Zugriff 24.06.2020, 13.19 Uhr.

² Ebd., S. 19.

³ Ebd., S. 32.

⁴ Ebd. S. 19.

⁵ Ebd., S. 9.

14.4 Wer war für die Einsetzung bzw. Versetzung der Schulleiterin von der Humboldt-Grundschule an die Astrid-Lindgren-Grundschule damals verantwortlich?

Zu Frage 14.1; 14.2; 14.3 und 14.4: Der nachgefragte Sachverhalt bezieht sich auf einen Vorgang aus dem Jahr 2008, bei dem die Zuständigkeit im Staatlichen Schulamt Wünsdorf, unter dem Leiter Werner Weiss lag. Die durch den Leiter des Staatlichen Schulamtes Wünsdorf vollzogene Umsetzung der Schulleiterin von der Humboldt-Grundschule Eichwalde an die Astrid-Lindgren-Grundschule Blankenfelde-Mahlow erfolgte von Amts wegen und steht in keinem Zusammenhang mit einem Gewaltvorfall.

14.5 Den anonymen Hinweisen zufolge sollen dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel zahlreiche Beschwerden über die Schulleitung vorliegen. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über solche Beschwerden von Lehrerkollegen, Schülern und/oder Eltern über die Ausübung der Tätigkeit der Schulleiterin an der Astrid-Lindgren-Grundschule jenseits des Vorfalls vom 5. März 2020? Bitte ausführlich schildern sowie den jeweiligen Zeitpunkt und Inhalt der Beschwerde nennen!

Zu Frage 14.5: Dem MBS ist bekannt, dass im Staatlichen Schulamt Brandenburg a.d.H., neben dem Sachverhalt vom 5. März 2020, insgesamt vier Beschwerden zur Arbeit der Schulleiterin der Astrid-Lindgren-Grundschule in ihrer Funktion vorliegen.

03.04.2017: Beschwerde eines Elternhauses über die Benachteiligung eines Schülers mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf

22.11.2017: Beschwerde eines Elternhauses über das Lernklima an der Schule

04.10.2018: Dienstaufsichtsbeschwerde durch eine schulische Mitarbeiterin zur Aufgabenteilung und Umgangston der Schulleiterin mit ihr

18.03.2019: Dienstaufsichtsbeschwerde durch ein Elternhaus hinsichtlich der Zusammenarbeit der Schulleiterin mit den Eltern

Im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerden durch das zuständige staatliche Schulamt konnte in jedem Fall Abhilfe geschaffen werden.